

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 15/08 Tr**

Beschluss

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV

Klägerin,

2. Bistum

Beklagter,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch seinen Vorsitzenden
R. am 29.07.2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte S. und Kollegen aus T. zur Wahrung der Rechte der klagenden Mitarbeitervertretung notwendig erscheint.

Gründe

I.

Die am Verfahren beteiligten Parteien streiten in der Sache um die von der klagenden MAV verlangte Mitteilung der Kopien des Verzeichnisses gem. § 80 Abs. 1 SGB IX und der Anzeige gem. § 80 Abs. 2 S. 1 SGB IX betreffend die Beschäftigung von schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen.

Für dieses Verfahren lässt sich die MAV von in T. ansässigen Rechtsanwälten vertreten und hat diesen Prozessvollmacht erteilt.

Die MAV bringt vor, in der Streitsache selbst gehe es um eine komplexe Rechtsfrage, die sie, die MAV, ohne juristische Unterstützung allein nicht bewältigen könne. Eine eigene juristische Vollzeitkraft sei bei ihr nicht beschäftigt. Die bei der Diözesanen Ar-

beitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DIAG) als Geschäftsführerin beschäftigte halbe Vollzeitkraft mit juristischer Ausbildung sei wegen der Wahrnehmung ihrer anderen Aufgaben zeitlich nicht in der Lage, die Vertretung im vorliegenden Verfahren zu bewältigen. Deshalb habe sie, die MAV, Rechtsanwälte mit ihrer Vertretung beauftragt. Sie beantragt nunmehr, gestützt auf § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier, die Feststellung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bevollmächtigung der von ihr beauftragten Rechtsanwälte durch Entscheidung des Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts.

Dem tritt das beklagte Bistum entgegen:

Es bezweifelt die Notwendigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der Beauftragung von Prozessbevollmächtigten. Das Verfahren sei tatsächlich wie auch rechtlich nicht weiter schwierig. Es gehe um eine einfach gelagerte Entscheidungsfrage. Eine Beratung der MAV im Vorfeld durch die volljuristisch ausgebildete Geschäftsführerin hätte genügt, um die rechtlichen Fragestellungen zu klären. Angesichts der offensichtlichen Rechtslage hätte es dann nicht mehr der Beauftragung eines Rechtsanwaltes als Prozessbevollmächtigten bedurft. – Im Übrigen sei der Geschäftsführerin der DIAG eine Vertragsaufstockung mit Wirkung zum 01.05.2008 angeboten worden, damit eine Vertretung vor den kirchlichen Arbeitsgerichten wieder aufgenommen werden kann.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen und in den Einzelheiten wird auf ihre Schriftsätze und die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Dem Antrag der MAV ist stattzugeben.

Gemäß § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier ist festzustellen, dass die Beauftragung der Rechtsanwälte S. und Kollegen als Bevollmächtigte zur Vertretung im vorliegenden Verfahren notwendig erscheint, um die Rechte der MAV zu wahren.

1. Indem die MAV eine von ihr für gegeben gehaltene Rechtsposition – nämlich die auf Mitteilung der Unterlagen gem. § 80 Abs. 1, 2 SGB IX (auch) an sie, die MAV – geltend macht und gerichtlich durchsetzen will, nimmt sie eine ihr zustehende Aufgabe wahr.
Dabei durfte und darf die MAV davon ausgehen, dass sie dies mit Aussicht auf Erfolg nur unter Inanspruchnahme juristischer Beratung und Unterstützung bis hin zur Vertretung im gerichtlichen Verfahren bewältigen können würde. Weder im SGB IX noch in der MAVO Trier ist die von der MAV beanspruchte Rechtsposition ausdrücklich festgeschrieben. Damit steht ergänzende Normauslegung in Frage, die im Sinne der MAV auch vertreten wird. Die argumentative Aufarbeitung einer solchen Problemlage erfordert Fachkenntnisse, wie sie regelmäßig nur einem ausgebildeten Juristen zur Verfügung stehen. – Die Bevollmächtigung einer solchen Fachkraft zur Vertretung im Verfahren ist mithin zur Wahrung der Rechte der MAV als notwendig zu erachten.
2. Es ist nach § 11 KAGO auch zulässig, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung zu betrauen, auch wenn hierdurch besondere, das Bistum belastende Kosten entstehen. Anderes mag gelten, wenn ohne weiteres eine andere kostengünstigere Vertretungsmöglichkeiten durch vom Dienstgeber vorgehaltene und von ihm finanzierte juristisch vorgebildete Mitarbeiter – wie etwa die Geschäftsführerin der DIAG – zur Verfügung steht. Doch kann hiervon ebenso wie im Verfahren KAG Mainz M 07/08 Tr – auf den in diesem Verfahren ergangenen Beschluss vom 18.04.2008 wird verwiesen – (derzeit noch) nicht ausgegangen werden. Die

Aufstockung des Beschäftigungsumfanges der Geschäftsführerin soll zum 01.05.2008 erfolgt sein, d. h. zu einem Zeitpunkt nach Einleitung vorliegenden Verfahrens durch die MAV. Das beklagte Bistum beruft sich denn auch nicht darauf, die MAV hätte diese Vertretungsmöglichkeit (jedenfalls was die Einleitung und Durchführung vorliegenden gerichtlichen Verfahrens betrifft) in Anspruch nehmen können und müssen.

Ob mit Rücksicht auf das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit (auch dazu s. Beschluss vom 18.04.2008 – M 07/08 Tr –) weiterhin und ohne weiteres die kostenintensive Einschaltung eines Rechtsanwaltes für angebracht und erforderlich gehalten werden kann, wenn die Aufstockung des Beschäftigungsumfanges der Geschäftsführerin der DIAG zu einem Abbau ihrer bisherigen Arbeitsüberlastung ausreichend erscheint, kann deshalb dahinstehen und muss hier nicht erörtert und entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist für den Antragsgegner die sofortige Beschwerde gegeben. Diese ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, oder bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Geschäftsstelle, c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

gez. R.
Vorsitzender